# Bestimmungen

## über die Benützung der zum Schlachtviehmarkte in St. Marz gehörigen provisorischen Stallungen.

Bum Behufe einer geregelten Benühung der zum Schlachtviehmarkte in St. Marx gehörigen provisorischen Stallungen, hat der Gemeinderath der Stadt Wien in der Plenar-Sihung vom 10. Oktober 1873 die nachsolgenden Bestimmungen genehmigt.

### Allgemeine Bestimmungen:

S. 1. Diejenigen Biehbefiter oder beren Bestellten, welche Großhorn-, Jung- oder Stechvieh auf den hiesigen Schlachtviehmarkt bringen, können zur Unterbringung desselben die zum Markte gehörigen prov. Stallungen gegen Entrichtung der festgesetzen Stallgebühr nach Maßgabe der vorhandenen Räumlichkeiten benüten.

S. 2. Die für die Einftellung der verschiedenen Biehgattungen zu entrichtenden Stallgebühren betragen per Tag (zu 24 Stunden gerechnet):

für ein Stud Großhornvieh (Das, Buffel, Stier, Ruh)

für

a) für den ersten Tag	25	fr.
b) für jeden weiteren Tag		
die übrigen Schlachtviehgattungen für jeden Tag ohne Unterschied:		
für 1 Ralb	5 1	fr.
" 1 Schaf oder 1 Ziege	3 1	r.
" 1 Schwein	5 1	r.

Diese Gebühren werden auch dann für einen vollen Tag gerechnet, wenn die Thiere auch nur einige Stunden bes Tages eingestellt waren, baher die Stallungen weniger als 24 Stunden benütt haben.

Hingegen übernimmt die Commune gegen beren Entrichtung die Berpflichtung der Schadloshaltung der Bieheigensthümer für das in Folge einer Feuersbrunft in diesen Stallungen verlorene Großhornvieh nach den für die betreffende Berssicherungs-Gesellschaft giltigen Statuten in der Weise, daß für jedes zu Grunde gegangene Stück des obenerwähnten Schlachtviehes der reelle Werth desselben bis zu dem Betrage von zweihundert Gulden ö. W. vergütet wird.

Die Modalitäten bezüglich der aus gleichem Grunde zu leistenden Bergütung für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine, werden nachträglich erft vereinbart und kann bis zum Zeitpunkte der Bekanntmachung dieser Bereinbarung für Jung-, Stechund Borstenvieh kein Ersatz geleistet werden.

S. 3. Die von den Bieheigenthümern oder deren Bestellten eingetriebenen Biehherden oder einzelnen Schlachtviehstücke sind beim Eintriebe anzumelden und werden von Seite des Markt-Kommissariates nach der Reihenfolge ihres Eintressens, sowie nach der Race und Stückzahl, unter Beisetzung des Namens des Eigenthümers und des Zeitpunktes des erfolgten Eintriebes genau protocollirt.

Bur Zahlung der aus Anlaß der Einstellung in diese Stallungen bestimmten Gebühren ist der Bieheigenthümer oder bessen Bestellter verpflichtet und wird ohne deren vorausgegangene Berichtigung der Abtrieb des Biehes, welcher bei den aufsgestellten ämtlichen Organen früher anzumelden ist, nicht gestattet.

S. 4. Die Einstellung der Schlachtthiere in die Stallungen erfolgt nach der Ordnung, wie dieselben anlangen und ist jeder Bieheigenthümer verpflichtet, jeder Biehpartie die entsprechende Anzahl Treiber mitzugeben und durch dieselben das Einstellun, Füttern, Tränken und Barten der Thiere zu veranlassen. Die Einstellung von Borstenvieh in die prov. Stallungen ist vorläusig und bis auf Weiteres nicht zulässig.

Das Aufstellen oder Stehenlassen ber Thiere auf den bei den Stallungen befindlichen Plätzen und Wegen ist versboten und sind jene Biehpartien, die in die Stallungen nicht aufgenommen werden können, auf die dafür bestimmten Plätze des Schlachtviehmarktes zu treiben.



- S. Die Bieheigenthümer oder deren Bestellten sind verpflicktet für die rechtzeitige Fütterung und Tränkung ihrer in den Stallungen oder auf dem Markte befindlichen Thiere zu forgen. Wenn sie deren Pflege selbst übernehmen, so ist die Bestimmung der Quantität des jedem Thiere zu verabreichenden Futters ihnen unter der Bedingung anheimgegeben, daß die Thiere keinen Mangel leiden.
- S. 6. Werden hingegen die Schlachtthiere binnen 12 Stunden nach ihrem Anlangen gar nicht oder nur mangelhaft verpflegt, so wird deren Fütterung und Pflege auf Kosten des Eigenthümers von den auf dem Markte dazu bestellten Organen vorgenommen und

für ein Stüd Großhornvieh per Tag 20 Pfd. Hen und 4 Pfd. Streuftrob;

für ein Ralb per Tag 1 Pfd. Gerften- oder Semmelmehl und 2 Pfd. Streuftrob;

für ein Schaf oder eine Ziege per Tag 3 Pfb. Sen und 1 Pfb. Strenftrob;

für ein Schwein per Tag 2 Pfd. Mais verabfolgt. Diefe Futtermengen find im Zollgewicht zu verstehen.

Die Roften diefer Fütterung find bor bem Abtriebe ber Thiere gu bezahlen.

S. 7. Jeder Bieheigenthümer oder Bestellte, welcher Thiere in die Stallungen einstellt, oder auf den Biehmarkt auftreibt, ist gehalten, die zur Berpflegung seiner Thiere benöthigten Quantitäten Biehsutters, sowie das Streuftroh von dem eigens hiezu bestellten städtischen Pächter zu beziehen, welch' Lesterer seinerseits verpflichtet ist, sowohl das Futter, als auch das Streuftroh nach dem ämtlich sestgestellten und vidirten Tarise, welcher an den geeigneten Orten zu Iedermanns Einsicht affigirt wird, zu verkausen.

Die Tarife der Futtergattungen und des Streustrohes werden alle 14 Tage nach den unmittelbar vorhergegangenen Wochenmarktpreisen mit Zurechnung eines 20pctigen Zuschlages zu den erhobenen Durchschnittspreisen von dem Markt-Commissariate versaßt und wie oben erwähnt wurde, verlautbart.

Die Richtigkeit des Gewichtes, sowie auch die gehörige Qualität der zum Berkaufe gelangenden Futtergattungen und des Strenftrohes wird von Seite des Markt-Commissariates strenge überwacht und sind die dießfälligen Beschwerden jederzeit bei den am Biehmarkte exponirten Beamten des Markt-Commissariates anzubringen.

§. 8. Die Tränkung der in die Stallungen eingestellten Thiere darf nur partienweise und zwar in Abtheilungen von 20 bis 40 Stücken vorgenommen werden.

Der Zutrieb zur Tränke hat der Reihe nach und ordnungsgemäß ftattzufinden. Erst nach dem Abtriebe der vorhers gehenden Partie kann die folgende zur Tränke zugelaffen werden.

§. 9. Die Bieheigenthümer oder beren Bestellten haben weder auf die in den Stallungen zurückbleibenden Futterabfälle, noch auf ben in den Ställen fich ausammelnden Dünger irgend welchen Anspruch.

Dafür steht jedoch den Bieheigenthümern das Recht zu, von dem Bachter zu beaufpruchen, daß ihnen die Stallungen, in welche sie Bieh einstellen, in gereinigtem und gelüftetem Zuftande übergeben werden.

- §. 10. Das Einstellen einer und berselben Biehpartie in die Stallungen kann nur bis zu einem Zeitranme von acht Tagen gestattet werden.
- S. 11. Der Eintrieb der Schlachtthiere durch die Eigenthümer oder die von ihnen bestellten Treiber und Wärter kann nur in der Zeit vom Tagesandruche die zum Eintritte der Dämmerung stattsinden und ist den genannten Personen nur während dieser Zeit das Betreten jener Stallungen, wo ihre Thiere untergebracht sind, gestattet; während die Einstellung und Fütterung der nach dem Eintritte der Dämmerung anlangenden Biehpartien, aus Sicherheitsrücksichten nur von den dazu bestellten Amtsorganen vorgenommen werden darf. Jedoch auch in dem letzterwähnten Falle bleibt die Bestimmung des zur Pflege der Thiere ersorderlichen Futterquantums dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter überlassen.
- S. 12. Der Eintritt in die Stallungen und in die dazu gehörigen Räume ift außer den ämtlichen Organen, dem Pächter und dessen Dienstpersonale, den Bieheigenthümern und ihren Bestellten oder Bediensteten, in der Regel Niemanden gestattet. Fremde Personen muffen stets die Bewilligung zum Eintritte von dem Inspections-Beamten vorher erwirken.
- Es ist daher insbesondere das Einführen von Känfern in die Stallungen und der Abschluß von Berkäufen innerhalb der Einfriedung derselben strengstens verboten.
- S. 13. Jeder Bieheigenthümer, oder ber Bestellte besselben, hat das eingestellte Schlachtvieh an den festgesetzten Markttagen aus den Stallungen auf den für die betreffende Gattung Schlachtvieh bestimmten Marktplatz vor Eröffnung des Marktes
  aufzutreiben, und dürsen jene Biehpartien, welche lant des Abtriebs Certificates als unverkauft vom Marktplatze abgetrieben
  und in die Stallungen eingestellt wurden, nur nach dem nächsten Auftriebe auf dem Marktplatze, von diesem nach auswärts
  abgetrieben werden.
- S. 14. Das Abtreiben der verschiedenen Viehgattungen aus den Stallungen kann wegen der unerläßlichen Controle und Ueberwachung, in der Regel nur zur Tageszeit stattfinden und ist zu einer jeden Ausnahme von dieser Regel die Bewilligung der Markt-Direction oder des Markt-Reserventen des Magistrates erforderlich.

#### Beterinar:polizeiliche Bestimmungen.

S. 15. Alle für den Wiener Markt bestimmten Biehgattungen werden bei deren Anlangen vor dem Eintritte auf den Markt oder in die Stallungen, der vorgeschriebenen Sanitätsbeschan unterzogen und hat daher jeder Bieheigenthümer, oder der Bestellte desselben, den vorgeschriebenen Gesundheitspaß (Certificat) beizubringen.

Schlachtvieh, das aus Contumazen kommt, ist in dem Falle, wenn in der Contumaz selbst oder in den Gegenden, durch welche die Thiere, sei es in Außland, sei es im Inlande, transportirt worden sind, die Biehseuche herrscht, entweder in einem eigens dasur bestimmten Stalle, oder auf separat eingezännten Plätzen des Schlachtviehmarktes einzustellen.

S. 16. Auch in Ermangelung eines Biehpasses, dann bei allfälligen Pasanständen oder vorkommenden Sanitätssgebrechen, kann dem Bieheigenthümer das Einstellen seiner Schlachtthiere in die Stallungen oder der Auftrieb auf den Markt verweigert werden. Solche Biehpartien werden, wie oben erwähnt wurde, abgesondert, in dem nächst dem Kälbermarkte befindslichen Sanitätsstande oder in sonst geeigneten Känmlichkeiten untergebracht.

S. 17. Wenn ein Bieheigenthümer mehrere Partien Schlachtvieh getrennt zuführt, und hiervon die eine oder die andere Partie wegen irgend eines Sanitätsanstandes nicht in die Stallungen oder auf den Marktplatz zugelaffen wird, so können die vollkommen gesund befundenen Partien allerdings in die Stallungen eingestellt werden, jedoch muß in solchen Fällen jede Berührung des Eigenthümers oder seiner Bediensteten mit den eingestellten Thieren vermieden werden.

Die Wartung und die Fütterung der in den Stallungen eingestellten Thiere wird in folden Fällen durch die bestellten Organe im Sinne des S. 11 veranlaßt.

S. 18. Wenn von einer eingestellten Herbe ein Stüd erkrankt ober gar eingeht, so können die in derselben Stallsabtheilung eingestellten Thiere in so lange nicht aus derselben abgetrieben werden, die nicht die Natur der Krankheit oder die Todesursache durch die vorgenommene Beschau oder Section constatirt worden ist. Wird das Vorhandensein einer seuchenartigen Krankheit unter den in den Stallungen eingestellten Thieren constatirt, so kommen die beim Ausbruche solcher Krankheiten vorsgeschriebenen gesetzlichen Maßregeln in Anwendung.

S. 19. Thiere, welche während der Einstellung erkranken und zur Tödtung bestimmt sind, muffen in das Schlachthans in St. Marx transportirt werden. Ebenso sind Thiere, welche auf Bägen zugeführt werden, jederzeit alsogleich in das Schlachthaus in St. Marx zur Schlachtung abzusühren.

In gleicher Beife ift mit unbandigen und ichenen Thieren zu verfahren.

S. 20. Bei vorkommenden Nothschlachtungen in den Stallungen hat der Eigenthümer des nothgeschlachteten Thieres feinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung.

S. 21. Wenn irgend einem Bieheigenthümer, beffen Bediensteten oder Bestellten, die Einschleppung einer Seuche in die Stallungen zur Last fällt und nachgewiesen werden kann, so hat derselbe nicht nur die Reinigungskosten zu ersetzen, sondern derselbe wird überdieß nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

S. 22. Den Anordnungen der hierämtlichen Marttaufsichts- und Inspections-Organe ist in markt- und veterinärpolizeilicher Hinsicht jederzeit unbedingt Folge zu leisten.

#### Fener und ficherheitspolizeiliche Bestimmungen.

S. 23. In den prov. Stallungen, in den Futterkammern, sowie überhaupt in allen zu den Stallungen gehörigen Rämmen innerhalb der Einplankung, ist das Tabakrauchen und jede fenergefährliche Handlung untersagt. Es ist daher insbesondere das Betreten der inneren Stall- und Futterräume mit einem offenen Lichte verboten und die Berwendung von Laternen nur im änßersten Nothfalle und mit Zustimmung des inspicirenden Beamten gestattet.

Ebenso ist das Schlafen und Uebernachten der Treiber und Wächter in den Stallungen nicht zuläffig, und der Unterstand bei Nacht daselbst nur dem eigens bestellten ämtlichen Aufsichts-Personale erlaubt.

S. 24. Das Futter darf nur in den gemanerten Futterkammern hinterlegt werden. Die Errichtung von Fenerungen außerhalb der hiezu bestimmten Räume, ist strenge untersagt und es darf auch außer den eigens dafür bestimmten Räumen kein wie immer Namen habendes Material deponirt werden.

S. 25. Alles eingestellte Großhornvieh ift anzuhängen. Das Anhängen des Schlachtviehes darf jedoch nicht an den Henleitern oder Berschalungen stattsinden, sondern es muß stets an den Futterbarren geschehen und es darf nicht mehr als ein Stück Bieh an einem Ringe angehängt werden. Die zum Anhängen des Schlachtviehes erforderlichen Stricke oder Ketten hat der Bieheigenthümer selbst beizustellen und leistet die Commune bei einem allfälligen Abhandenkommen derselben keinen Ersatz.

S. 26. Die Tranten durfen nur gu bem für diefelben bestimmten 3wede benütt werden.

Das Deffnen, sowie auch das Schliegen der Fenfter in den Stallungen ift nur den bestellten Wächtern geftattet.

S. 27. In die Wasserläufe ist nur die Jauche zu leiten, keineswegs dürfen aber Mift oder seste thierische Abfälle in ben Wasserablauf gekehrt werden.

Ueberhaupt wird Jedermann, der innerhalb der Einfriedung der Stallungen zu verkehren hat, die Einhaltung der größtmöglichen Reinlichkeit zur Pflicht gemacht und jede wahrgenommene Angerachtlassung dieser Rücksicht bestraft.

S. 28. Das Markt-Commissariat und die bestellten Aufsichtsorgane haben die genaue Befolgung dieser Bestimmungen sorgfältigst zu überwachen und werden alle Uebertretungen derselben auf Grund des S. 116 der Gemeindeordnung, nach Umsständen auch nach den einschlägigen Normen des Strafgesetzes geahndet.

## Von dem Magistrate

der f. k. Reichshaupt- und Restdenzstadt Wien, am 25. Oktober 1873.

3m Gelbstverlage bes Magistrates. - Drud von Sirichfelb.

